

Lesefassung *

**Satzung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal zur Vergabe einer
Ehrennadel als Auszeichnung für ehrenamtliches Engagement
vom 30.09.2010
unter Berücksichtigung der 1. Änderung
vom 31.03.2014**

Lfd. Nr.	Datum (der Unterzeichnung)	Fundstelle	Beschluss-Nr.	Änderungen
0	30.09.2010	Märkische Allgemeine Zeitung, Luckenwalder Rundschau, Ausgabe 232 vom 05.10.2010	331/2010	//
1	31.03.2014	Amtsblatt, Ausgabe 05/2014 vom 17.04.2014	789/2014	§ 1, Abs. 5 eingefügt § 5, Abs. 1 S. 2 geändert

Präambel

In Anerkennung ehrenamtlicher Tätigkeit nachhaltig erbrachter herausragender Leistungen und Verdienste möchte die Gemeinde Nuthe-Urstromtal in Form einer Ehrennadel Auszeichnungen vergeben.

Ehrenamtliches Engagement ist ein wichtiger Motor und eine unverzichtbare Bereicherung in den entscheidenden Bereichen des gesellschaftlichen Zusammenlebens. Ohne diese Tätigkeit wäre es oft nicht möglich, soziale Aspekte des Alltags wirksam zu bewältigen. Sie dient aber auch dazu, vielschichtige Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben und weiterzugeben. Die Ehrung soll den unschätzbaren Wert des ehrenamtlichen Engagements würdigen und unterstützen.

§ 1

Verleihungsgrundsätze

- (1) Die Gemeinde Nuthe-Urstromtal kann Personen, die sich durch ihr langjähriges herausragendes ehrenamtliches Engagement verdient gemacht haben oder sich bei außergewöhnlichen Anlässen bewährt haben, entsprechend den Regelungen dieser Satzung mit der Ehrennadel der Gemeinde Nuthe-Urstromtal auszeichnen.
- (2) Ehrenamtlich tätig sind Personen, die sich freiwillig und unentgeltlich engagieren.
- (3) Besondere Rechte und Pflichten werden durch die Auszeichnung nicht begründet.
- (4) Auf Ehrungen nach dieser Satzung besteht kein Rechtsanspruch.
- (5) *Die Ehrung ist auf maximal drei Personen pro Jahr begrenzt.*

§ 2

Verleihungskriterien

- (1) Die Auszeichnung "Ehrennadel der Gemeinde Nuthe-Urstromtal für ehrenamtliches Engagement" wird für herausragende Leistungen und Verdienste
 - auf sozialem, karitativem, kirchlichem und kulturellem Gebiet;
 - in der freien Kinder- und Jugendarbeit;
 - in Sportvereinen;
 - in Selbsthilfegruppen;
 - im Zusammenhang des Miteinanders mit Personen mit Migrationshintergrund oder
 - in sonstigen Bereichenverliehen.
- (2) Bei herausragenden Leistungen und Verdiensten handelt es sich um ein weit über das normale Maß hinausgehendes ehrenamtliche Wirken.
- (3) Die herausragenden Leistungen und Verdienste müssen sich beziehen auf eine mindestens 10-jährige ehrenamtliche Tätigkeit oder ein zeitlich begrenztes ehrenamtliches Engagement, das sich durch besondere freiwillige Leistungen bei einzelnen Projekten, Initiativen oder Ereignissen auszeichnet.
- (4) Ausgezeichnet werden können Personen, die für oder in der Gemeinde Nuthe-Urstromtal ehrenamtlich tätig waren oder sind.
- (5) Nicht berücksichtigt wird das bürgerschaftliche Engagement als Mitglied einer kommunalen Vertretung, als Abgeordneter im Landtag und Bundestag und als Mitglied einer Partei oder Wählergemeinschaft.

§ 3

Vorschlagsrecht

Das Vorschlagsrecht haben neben jeder natürlichen und juristischen Person, auch jeder gemeinnützig wirkende Verein und diesen gleichzustellende Interessengruppen sowie die Fraktionen der Gemeindevertretung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal. Selbstvorschläge sind nicht zulässig.

§ 4

Ehrennadel der Gemeinde Nuthe-Urstromtal

Die Ehrennadel der Gemeinde Nuthe-Urstromtal enthält in einer repräsentativen Form das Gemeindewappen der Gemeinde Nuthe-Urstromtal.

§ 5 Verwaltungsverfahren

- (1) Die schriftlich zu begründenden Vorschläge sind jährlich bis zum 1. Oktober des Jahres an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal zu richten.

Die Vorschläge müssen enthalten:

- *Familien- und Vorname, Geburtsdatum, Beruf zum Zeitpunkt der Vorschlagseinreichung (bei Rentnerinnen und Rentnern Angabe des vormals ausgeübten Berufes) und Anschrift,*
- ausführliche Begründung des Vorschlages.

Die Vorschläge werden vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung an den Vorsitzenden des Ausschusses für Bildung, Soziales und Kultur weitergeleitet.

- (2) Der Ausschuss für Bildung, Soziales und Kultur berät in nichtöffentlicher Sitzung über die Vorschläge und legt das Ergebnis der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung vor.
- (3) Die Gemeindevertretung berät in nichtöffentlicher Sitzung über die Vorlage des Ausschusses für Bildung, Soziales und Kultur und entscheidet abschließend durch Beschluss.
- (4) Die Auszeichnung nimmt der Bürgermeister der Gemeinde Nuthe-Urstromtal in einem würdigen und festlichen Rahmen vor.

§ 6 Finanzierung

Die finanziellen Mittel für die Auszeichnung sind in den Haushalt der Gemeinde Nuthe-Urstromtal einzustellen.

§ 7 In Kraft Treten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Nestler
Bürgermeisterin

* Rechtsverbindlicher Text der Ehrensatzung in der Märkischen Allgemeinen Zeitung, Luckenwalder Rundschau, Ausgabe 232 vom 05.10.2010 und der 1. Änderungssatzung im Amtsblatt für die Gemeinde Nuthe-Urstromtal, Ausgabe 05/2014 vom 17.04.2014 veröffentlicht